

Satzung zur Änderung der dezentralen (mobilen) Gebührensatzung (1. Änderungssatzung)

Aufgrund des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) – vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBI. LSA S. 81) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen - Anhalt (KAG-LSA), i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBI. LSA S. 405) in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne in ihrer Sitzung am 20.03.2023 die folgende 1. Änderungssatzung zur dezentralen (mobilen) Gebührensatzung beschlossen:

Artikel 1: Satzungsänderungen

1. § 1 erhält folgende Fassung

§ 1 Allgemeines, Begriffsbestimmungen

- (1) ¹Der Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne nachfolgend "WAV" genannt betreibt in Erfüllung seiner Pflichten zur Abwasserbeseitigung öffentliche Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe der Abwasserbeseitigungssatzung des WAV vom 20.03.2023, in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) ¹Der WAV erhebt Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung gemäß § 5 KAG LSA für die Inanspruchnahme der dezentralen (mobilen) Entsorgung der Fäkalschlämme aus Kleinkläranlagen und der Fäkalwässer aus abflusslosen Sammelgruben im gesamten Verbandsgebiet.
- (3) ¹Die dezentrale Abwasserbeseitigung erfolgt durch mobile Entsorgungseinheiten, welche das Abwasser zur Kläranlage Karsdorf bzw. zur Kläranlage Freyburg verbringen. ²Die Abwasserbeseitigung durch die mobilen Entsorgungseinheiten umfasst die Aufnahme, Abfuhr und Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von abflusslosen Gruben durch den WAV oder den von ihm zugelassenen Dritten im Sinne von § 56 Abs. 3 WHG.

2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung

(3) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alles auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach den § 7b der Abwasserbeseitigungssatzung des WAV gilt, der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und nach Abs. 1 dem WAV zu überlassen.

3. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung

(1) ¹Der WAV erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung nach § 1 dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben. ²Für Kleinkläranlagen wird eine Entsorgungsgebühr (tatsächliche Menge) und eine Grundgebühr (Bemessung nach der Zahl der an der Grundstücksentwässerungsanlage unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Grundstücke) erhoben. ³Für abflusslose Sammelgruben tritt neben die Entsorgungsgebühr (Frischwassermaßstab) auch eine Grundgebühr (Bemessung nach der Zahl der an der Grundstücksentwässerungsanlage unmittelbar und mittelbar angeschlossenen Grundstücke). ³Die Grundgebühr wird als Gegenleistung für die Bereitstellung und das ständige Vorhalten der öffentlichen Einrichtung erhoben.



4. § 3a Abs. 5 erhält folgende Fassung

(5) ¹Auch für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis der abzusetzenden Mengen durch Messung eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. ²Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Wassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet und deren Einleitung als Schmutzwasser nach §§ 7a, 7b und 14 der Abwasserbeseitigungssatzung des WAV ausgeschlossen ist.

5. § 3a Abs. 9 erhält folgende Fassung

(9) ¹Im jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, die Zahl der Grundstücke, die an eine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen sind. ²Für die Ermittlung der Anzahl der Grundstücke ist der Zeitpunkt der Entstehung der Grundgebührenschuld (§ 6 Absatz 2) maßgeblich.

6. § 3b erhält folgende Fassung

§ 3b Grundgebührenregelung für Kleinkläranlagen

¹Im jeweiligen Erhebungszeitraum (§ 7) gilt im Sinne von § 3 Abs. 1 als Anzahl der angeschlossenen Grundstücke, die Zahl der Grundstücke, die an eine Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen sind. ²Für die Ermittlung der Anzahl der Grundstücke ist der Zeitpunkt der Entstehung der Grundgebührenschuld (§ 6 Absatz 2) maßgeblich.

7. § 4 erhält folgende Fassung

§ 4 Gebührensätze

(1) ¹Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen

49.13 €/m³

je Kubikmeter entnommenem Fäkalschlamms. ²Ausnahme: Bei Gemeinschaftskleinkläranlagen wird die entnommene Menge an Fäkalschlamm anhand des Frischwasserverbrauchs der einleitenden Grundstücke aufgeteilt (anteilig). ³Dieser ist gegebenenfalls (auf Aufforderung durch den WAV) durch geeignete Unterlagen mitzuteilen. ⁴Werden keine Angaben durch die Kunden erbracht, wird der Trinkwasserverbrauch anhand der Personenzahl geschätzt.

(2) ¹Die Grundgebühr für Kleinkläranlagen beträgt

60,00 € pro Jahr

für jedes angeschlossene Grundstück. ²Ausnahme: Bei Kleingartenanlagen und Gartenanlagen wird die Grundgebühr für jede angeschlossene Parzelle erhoben.

(3) ¹Bei der dezentralen Abwasserbeseitigung beträgt die Abwassergebühr für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben

29,92 €/m³.

(4) ¹Die Grundgebühr für die abflusslosen Sammelgruben beträgt

60,00 € pro Jahr

für jedes angeschlossene Grundstück. ²Ausnahme: Bei Kleingartenanlagen und Gartenanlagen wird die Grundgebühr für jede angeschlossene Parzelle erhoben.

8. § 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung (Abs. 3 bleibt unverändert bestehen):

- (1) ¹Die Gebührenschuld für die Entsorgungsgebühr gemäß § 4 Abs. 1 und/bzw. Abs. 3 entsteht mit der Erbringung der Leistung durch den WAV. ²Die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 2 entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres. ³Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes (§ 7 dieser Satzung), so wird die Grundgebühr (§ 4 Abs. 2) zeitanteilig zum Gesamtjahr Tag genau berechnet und festgesetzt.
- (2) ¹Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr gemäß § 4 Abs. 4 entsteht mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt, bzw. jeweils zum 01.01. des Erhebungszeitraumes. ²Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Erhebungszeitraumes (§ 7 dieser Satzung), so wird die Grundgebühr (§ 4 Abs. 4) zeitanteilig zum Gesamtjahr Tag genau berechnet und festgesetzt.

9. Anlage 1 entfällt

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.04.2023 in Kraft.

Freyburg (Unstrut), den 20.03.2023

Dr. Michael List Verbandsgeschäftsführer